

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter

A. Zielsetzung

Die Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter soll in das deutsche Recht umgesetzt werden. Ferner sollen Versicherungsmakler von der Pflicht zur Führung eines Tagebuchs befreit werden.

B. Lösung

Änderung des Handelsvertreterrechts (§§ 84 bis 92 c Handelsgesetzbuch) sowie des § 104 Handelsgesetzbuch.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) – 410 00 – Ha 14/88

Bonn, den 7. Oktober 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478), wird wie folgt geändert:

1. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Handelsvertreter hat sich um die Vermittlung oder den Abschluß von Geschäften zu bemühen. Bei der Ausübung seiner Tätigkeit hat er das Interesse des Unternehmers wahrzunehmen und sachgerechte Weisungen des Unternehmers zu befolgen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.“

2. § 86 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

„Er hat ihm unverzüglich die Annahme oder Ablehnung eines vom Handelsvertreter vermittelten oder ohne Vertretungsmacht abgeschlossenen Geschäfts und die Nichtausführung eines von ihm vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfts mitzuteilen. Er hat ihn unverzüglich zu unterrichten, wenn er Geschäfte voraussichtlich nur in erheblich geringerem Umfang abschließen kann oder will, als der Handelsvertreter unter gewöhnlichen Umständen erwarten konnte.“

b) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Von den Absätzen 1 und 2 abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.“

3. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils nach dem Wort „wenn“ die Worte „und soweit“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für ein Geschäft, das erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen

ist, hat der Handelsvertreter Anspruch auf Provision nur, wenn

1. er das Geschäft vermittelt hat oder es eingeleitet und so vorbereitet hat, daß der Abschluß überwiegend auf seine Tätigkeit zurückzuführen ist, und das Geschäft innerhalb einer angemessenen Frist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses abgeschlossen worden ist oder

2. vor Beendigung des Vertragsverhältnisses das Angebot des Dritten zum Abschluß eines Geschäfts, für das der Handelsvertreter nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Anspruch auf Provision hat, dem Handelsvertreter oder dem Unternehmer zugewandt ist.

Der Anspruch auf Provision nach Satz 1 steht dem nachfolgenden Handelsvertreter anteilig zu, wenn wegen besonderer Umstände eine Teilung der Provision der Billigkeit entspricht.“

4. § 87 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Anspruch entfällt im Falle der Nichtausführung, wenn und soweit diese auf Umständen beruht, die vom Unternehmer nicht zu vertreten sind.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Von Absatz 2 erster Halbsatz, Absätzen 3 und 4 abweichende, für den Handelsvertreter nachteilige Vereinbarungen sind unwirksam.“

5. § 89 wird wie folgt gefaßt:

„§ 89

(1) Ist das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen, so kann es im ersten Jahr der Vertragsdauer mit einer Frist von einem Monat, im zweiten Jahr mit einer Frist von zwei Monaten und im dritten bis fünften Jahr mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Nach einer Vertragsdauer von fünf Jahren kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung ist nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

(2) Die Kündigungsfristen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 können durch Vereinbarung verlängert werden; die Frist darf für den Unternehmer nicht kürzer sein als für den Handelsvertreter. Bei Vereinbarung einer kürzeren Frist für den Unternehmer gilt die für den Handelsvertreter vereinbarte Frist.

(3) Ein für eine bestimmte Zeit eingegangenes Vertragsverhältnis, das nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit von beiden Teilen fortgesetzt wird, gilt als auf unbestimmte Zeit verlängert. Für die Bestimmung der Kündigungsfristen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ist die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses maßgeblich.“

6. § 89 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Handelsvertreter gegen den Unternehmer Anspruch auf einen Ausgleich, wenn und soweit

1. der Unternehmer aus der Geschäftsverbindung mit neuen Kunden, die der Handelsvertreter geworben hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile hat und
2. die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der dem Handelsvertreter aus Geschäften mit den in Nummer 1 genannten Kunden infolge der Beendigung des Vertragsverhältnisses entgehenden Provisionen, der Billigkeit entspricht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Anspruch besteht nicht, wenn

1. der Handelsvertreter das Vertragsverhältnis gekündigt hat, es sei denn, daß die Kündigung auf Umständen beruht, die dem Unternehmer zuzurechnen sind, oder dem Handelsvertreter eine Fortsetzung seiner Tätigkeit wegen seines Alters oder wegen Krankheit oder Gebrechen nicht zugemutet werden kann, oder
2. der Unternehmer das Vertragsverhältnis gekündigt hat und für die Kündigung ein wichtiger Grund wegen schuldhaften Verhaltens des Handelsvertreters vorlag oder
3. auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Handelsvertreter ein Dritter anstelle des Handelsvertreters in das Vertragsverhältnis eintritt; die Vereinbarung kann nicht vor Beendigung des Vertragsverhältnisses getroffen werden.“

c) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er ist innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Vertragsverhältnisses geltend zu machen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) In Abweichung von Absatz 1 hat der Versicherungsvertreter Anspruch auf einen Ausgleich, wenn und soweit

1. der Unternehmer aus der Vermittlung neuer Versicherungsverträge durch den Versicherungsvertreter auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile hat,
2. dem Versicherungsvertreter infolge der Beendigung des Vertragsverhältnisses Provisionen aus von ihm vermittelten Versicherungsverträgen entgehen und
3. die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht.

Der Vermittlung eines neuen Versicherungsvertrages steht es gleich, wenn der Versicherungsvertreter einen bestehenden Versicherungsvertrag so wesentlich erweitert hat, daß dies wirtschaftlich der Vermittlung eines neuen Versicherungsvertrages entspricht. Der Ausgleich des Versicherungsvertreters beträgt abweichend von Absatz 2 höchstens drei Jahresprovisionen oder Jahresvergütungen. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für Bausparkassenvertreter.“

7. In § 90 a Abs. 1 wird in Satz 2 am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie darf sich nur auf den dem Handelsvertreter zugewiesenen Bezirk oder Kundenkreis und nur auf die Gegenstände erstrecken, hinsichtlich deren sich der Handelsvertreter um die Vermittlung oder den Abschluß von Geschäften für den Unternehmer zu bemühen hat.“

8. In § 92 c Abs. 1 werden die Worte „im Inland“ durch die Worte „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ ersetzt.

9. In § 104 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Personen, welche die Vermittlung von Versicherungs- oder Bausparverträgen übernehmen, sind die Vorschriften über Tagebücher nicht anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des für den Wohnsitz des Ehemannes zuständigen Registergerichts“ durch die Worte „eines für den gewöhnlichen Aufenthalt auch nur eines der Ehegatten zuständigen Registergerichts“ ersetzt.

2. Nach Artikel 28 wird angefügt:

„Dritter Abschnitt

Übergangsvorschrift zum Gesetz
zur Durchführung der EG-Richtlinie
zur Koordinierung des Rechts
der Handelsvertreter vom . . . (BGBl. I S. . . .)

Artikel 29

Auf Handelsvertretervertragsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1990 begründet sind und an diesem Tag noch bestehen, sind die §§ 86, 86 a, 87, 87 a, 89, 89 b, 90 a und 92 c des Handelsgesetzbuchs in der am 31. Dezember 1989 geltenden Fassung bis zum Ablauf des Jahres 1993 weiterhin anzuwenden.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1986 zur Koordinierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die selbständigen Handelsvertreter (ABl. EG Nr. L 382/17) in das nationale Recht.

Zusätzlich sieht der Entwurf eine Deregulierungsmaßnahme zugunsten der Versicherungsmakler sowie eine Anpassung des Artikels 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vor.

I. Durchführung der EG-Richtlinie vom 18. Dezember 1986

1. Die Richtlinie zur Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter ist vom Rat der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage des Artikels 57 Abs. 2 und des Artikels 100 des EWG-Vertrages erlassen worden. Nach Artikel 22 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 1990 die erforderlichen Vorschriften erlassen, um dieser Richtlinie nachzukommen; längere Fristen sind Irland und Großbritannien generell sowie Italien bezüglich der Regelung des Ausgleichsanspruchs eingeräumt worden (Artikel 22 Abs. 3 der Richtlinie). Für laufende Verträge ist in Artikel 22 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie eine Übergangsfrist bis 1. Januar 1994 vorgesehen.
2. Die Richtlinie bezieht sich nur auf Handelsvertreter, die den Verkauf oder Ankauf von Waren vermitteln oder abschließen. Sie enthält Bestimmungen zur Harmonisierung der wesentlichsten Fragen der Rechtsbeziehungen zwischen diesen Handelsvertretern und ihren Unternehmern; geregelt werden die wichtigsten Rechte und Pflichten der Vertragspartner (Artikel 3 bis 5 und 13), der Provisionsanspruch (Artikel 6 bis 12), die Kündigung des Vertragsverhältnisses (Artikel 14 bis 16), der Ausgleichsanspruch (Artikel 17 bis 19) sowie die Wettbewerbsabrede (Artikel 20). Zum Schutze des Handelsvertreters als des in der Regel schwächeren Vertragspartners schreibt die Richtlinie entsprechend dem geltenden deutschen Recht für einige Bestimmungen vor, daß sie von den Vertragspartnern nicht abbedungen werden können.
3. Die Bestimmungen der Richtlinie lehnen sich in ihren Grundzügen sehr weitgehend an die Regelungen des Siebenten Abschnitts des Ersten Buchs des Handelsgesetzbuchs (HGB) an. Die erforderlichen Anpassungen des deutschen Rechts beschränken sich daher in den meisten Punkten auf Details. Entsprechend der Systematik der §§ 84 bis 92 c HGB sollen die Änderungen für alle Arten von Handelsvertretern gelten; eine Ausnahme hiervon

ist für den Ausgleichsanspruch der Versicherungs- und Bausparkassenvertreter vorgesehen [Artikel 1 Nr. 6 d) des Entwurfs].

Die für die Praxis bedeutsamsten Änderungen betreffen zum einen die Kündigung des Vertragsverhältnisses (Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs — § 89 HGB), zum anderen die Regelung des § 92 c Abs. 1 HGB, nach der bei Vertragsverhältnissen mit Handelsvertretern, die keine Niederlassung im Inland haben, auch von den zwingenden Schutzvorschriften vertraglich abgewichen werden kann; diese Regelung kann nach der Richtlinie nicht aufrechterhalten werden, soweit es um Verträge mit Handelsvertretern geht, die innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Niederlassung haben (Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs).

Für laufende Verträge übernimmt der Entwurf die in der Richtlinie vorgesehene Übergangsregelung (Artikel 2 Nr. 2 des Entwurfs).

II. Zusätzliche Änderungen**1. Änderung des § 104 HGB**

Die Pflicht der Handelsmakler nach § 100 HGB, ein Tagebuch zu führen und die einzelnen Seiten täglich zu unterzeichnen, stellt für die Versicherungsmakler eine unangemessene Belastung dar; dies gilt insbesondere für Versicherungsmakler, die bundesweit Niederlassungen unterhalten. Da im Versicherungsbereich die im Tagebuch aufzuführenden Geschäftsabschlüsse ohnehin in Versicherungsakten festgehalten werden, erscheint ein Verzicht auf das Tagebuch in diesem Bereich vertretbar.

Diese Gesichtspunkte treffen auch auf die — praktisch seltenen — Fälle der Vermittlung von Bausparverträgen durch Makler zu.

Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs sieht eine entsprechende Ausnahme in § 104 HGB vor.

2. Änderung des Artikels 4 des Einführungsgesetzes zum HGB

Im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) sind die Vorschriften des § 1558 Abs. 1 und § 1559 BGB über die Zuständigkeit für Eintragungen in das Güterrechtsregister aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1983 (BVerfGE 63 S. 181) neu gefaßt worden (vgl. Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages — Drucksache 10/5632 S. 46). Danach bestimmt sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts nicht mehr nach dem Wohn-

sitz des Ehemannes, sondern nach dem gewöhnlichen Aufenthalt auch nur eines der Ehegatten.

Eine Ergänzung dieser Zuständigkeitsregelung enthält Artikel 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) im Hinblick auf die Rechtsverhältnisse, die sich auf ein von einem Ehegatten betriebenes Handelsgeschäft beziehen. Der Wortlaut des Artikels 4 EGHGB soll an die geänderte Fassung des § 1558 Abs. 1 und des § 1559 BGB angepaßt werden (Artikel 2 Nr. 1 des Entwurfs).

III. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 1 und 11 GG.

IV. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Die Einführung eines nicht abdingbaren Ausgleichsanspruchs in allen EG-Mitgliedstaaten kann bei Exportunternehmen zu Kostenbelastungen führen, die im Einzelfalle Preiserhöhungen zur Folge haben können; sie lassen sich im vorhinein nicht quantifizieren. Vom Gesamtvolumen her sind aber Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die vorgesehenen, im wesentlichen auf Details beschränkten Änderungen des deutschen Rechts, da sie für die betroffenen Unternehmer und Handelsvertreter nicht mit nennenswerten zusätzlichen Kostenbelastungen verbunden sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Änderung des Handelsgesetzbuchs

Soweit im folgenden die Paragraphen ohne Bezeichnung des Gesetzes angeführt sind, handelt es sich um solche des HGB.

Zu Nummer 1 — § 86

Die Neufassung des § 86 Abs. 1 in Buchstabe a beruht auf Artikel 3 der Richtlinie. Satz 1 stimmt mit § 86 Abs. 1 erster Halbsatz der geltenden Fassung überein. In Satz 2 soll gegenüber der geltenden Fassung des § 86 Abs. 1 zweiter Halbsatz verdeutlicht werden, daß sich die Pflicht des Handelsvertreters, die Interessen des Unternehmers wahrzunehmen, nicht nur auf die Vermittlungs- und Abschlußtätigkeit, sondern generell auf seine Tätigkeit für den Unternehmer im Rahmen des Vertragsverhältnisses erstreckt. Ferner soll die im geltenden Recht nicht ausdrücklich geregelte Frage der Weisungsgebundenheit des Handelsvertreters klargestellt werden. Die Pflicht des Handelsvertreters, Weisungen des Unternehmers zu befolgen, ist danach auf solche Weisungen beschränkt, die im Hinblick auf die Selbständigkeit des Handelsvertreters

(vgl. § 84 Abs. 1 Satz 2) zulässig und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles sachgerecht sind. In der Sache entspricht dies dem geltenden Recht.

Von der Aufnahme einer Bestimmung entsprechend Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie, daß sich der Handelsvertreter bei der Ausübung seiner Tätigkeit nach den Geboten von Treu und Glauben zu verhalten hat, soll abgesehen werden, da sich diese Verpflichtung bereits aus dem allgemeinen Grundsatz des § 242 BGB ergibt; Entsprechendes gilt auch für den Unternehmer (vgl. Nummer 2 des Entwurfs — § 86 a).

In Nummer 1 Buchstabe b des Entwurfs (§ 86 Abs. 3) soll entsprechend Artikel 5 der Richtlinie bestimmt werden, daß von den Bestimmungen des § 86 Abs. 1 und 2 vertraglich nicht abgewichen werden kann. Vereinbarungen, die entweder eine Erweiterung oder eine Einschränkung der geregelten Pflichten zum Inhalt haben, sind danach unwirksam.

Die bisherige Bestimmung in § 86 Abs. 3, nach der der Handelsvertreter seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen hat, soll als überflüssige Doppelregelung entfallen. Eine entsprechende Verpflichtung des Handelsvertreters ergibt sich bereits aus der allgemeinen Regelung des § 347 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 7.

Zu Nummer 2 — § 86 a

In Buchstabe a soll die Bestimmung des § 86 a Abs. 2 Satz 2 an Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie angepaßt werden. Neu ist die Pflicht des Unternehmers, dem Handelsvertreter unverzüglich die Nichtausführung eines Geschäfts mitzuteilen, das vom Handelsvertreter vermittelt oder abgeschlossen worden ist. Diese für den Handelsvertreter zur Beurteilung seiner Provisionsansprüche wichtige Information ergibt sich nach geltendem Recht in der Regel nur aus einem Buchauszug nach § 87 c Abs. 3, der auf Anforderung vom Unternehmer zu erteilen ist.

Geringfügige Änderungen des § 86 a Abs. 2 Satz 3 sind auf Grund der Regelung in Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie erforderlich, nach der der Unternehmer den Handelsvertreter über einen geringeren Geschäftsumfang als vom Handelsvertreter zu erwarten binnen angemessener Frist unterrichten muß. Der Entwurf sieht — in Übereinstimmung mit der Regelung in § 86 a Abs. 2 Satz 2 — die Einfügung des Worts „unverzüglich“ sowie die Ersetzung der bisherigen objektiven Anknüpfung („nach den Umständen zu erwarten“) durch eine subjektive vor. Der letzte Halbsatz des Satzes 3 muß im Hinblick auf den neuen § 86 a Abs. 3 (Nummer 2 Buchstabe b des Entwurfs) entfallen.

Der neue § 86 a Abs. 3 (Nummer 2 Buchstabe b des Entwurfs) bestimmt entsprechend Artikel 5 der Richtlinie, daß von den Bestimmungen des § 86 a Abs. 1 und 2 vertraglich nicht abgewichen werden kann. Während nach geltendem Recht lediglich der Anspruch auf Unterrichtung über einen geringeren Geschäftsumfang nach § 86 a Abs. 2 Satz 3 nicht abdingbar ist, können künftig sämtliche in § 86 a Abs. 1 und 2

geregelten Pflichten des Unternehmers vertraglich weder eingeschränkt noch erweitert werden.

Zu Nummer 3 – § 87

Die in Buchstabe a vorgesehene Formulierung „wenn und soweit“ in § 87 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 berücksichtigt, daß nach dem neuen § 87 Abs. 3 Satz 2 (vgl. Nummer 3 Buchstabe b des Entwurfs) die Provision dem ausgeschiedenen Handelsvertreter unter Umständen nur anteilig zusteht.

Der neu gefaßte § 87 Abs. 3 (Nummer 3 Buchstabe b des Entwurfs) entspricht hinsichtlich des Satzes 1 Nr. 1 dem geltenden Recht. Zusätzlich ist aufgrund des Artikels 8 Buchstabe b der Richtlinie der Fall zu regeln, daß das Angebot des Dritten zum Abschluß eines provisionspflichtigen Geschäfts vor Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses entweder beim Unternehmer oder beim Handelsvertreter eingegangen ist. Der Provisionsanspruch des ausgeschiedenen Handelsvertreters ergibt sich aus Satz 1 Nr. 2.

Der neue § 87 Abs. 3 Satz 2 beruht auf Artikel 9 der Richtlinie. Danach hat der ausgeschiedene Handelsvertreter die ihm nach § 87 Abs. 3 Satz 1 zustehende Provision mit seinem Nachfolger zu teilen, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine Aufteilung der Provision als billig erscheinen lassen. Die Vertragspartner können aber wie im geltenden Recht hinsichtlich aller Bestimmungen des § 87 Abs. 3 vertraglich etwas anderes vereinbaren.

Zu Nummer 4 – § 87 a

Nach Artikel 10 Abs. 2 und 4 der Richtlinie steht dem Handelsvertreter bei Teilausführung des provisionspflichtigen Geschäfts ein nicht abdingbarer Anspruch auf Teilprovision zu. Die Regelung des § 87 a Abs. 1 Satz 4, die den Ausschluß des nach § 87 a Abs. 1 Satz 3 nicht abdingbaren Anspruchs auf Teilprovision in bestimmten Fällen zuläßt, ist mit der Richtlinie nicht vereinbar. Nummer 4 Buchstabe a des Entwurfs sieht daher die Aufhebung dieser Vorschrift vor.

Artikel 11 Abs. 1 der Richtlinie regelt den Wegfall des Provisionsanspruchs bei Nichtausführung des Geschäfts mit dem Dritten. Der Fall, daß zwar der Unternehmer das Geschäft ausführt, der Dritte aber nicht leistet, ist in § 87 a Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 in Übereinstimmung mit der Richtlinie geregelt. Dagegen weicht die Regelung des § 87 a Abs. 3 Satz 2 über den Wegfall des Provisionsanspruchs bei Nichtausführung durch den Unternehmer von der Richtlinie vor allem insofern ab, als der Anspruch danach auch bei Unzumutbarkeit der Ausführung des Geschäfts durch den Unternehmer entfällt. Der neu gefaßte § 87 a Abs. 3 Satz 2 (Nummer 4 Buchstabe b des Entwurfs) sieht daher entsprechend der Richtlinie vor, daß im Falle der Nichtausführung des Geschäfts durch den Unternehmer der Provisionsanspruch entfällt, wenn und soweit die Nichtausführung auf Umständen beruht, die vom Unternehmer nicht zu vertreten sind; bei Unzumutbarkeit der Geschäftsausfüh-

rung, die vom Unternehmer zu vertreten ist, bleibt der Provisionsanspruch künftig bestehen.

Der neu gefaßte § 87 a Abs. 5 (Nummer 4 Buchstabe c des Entwurfs) erstreckt den Ausschluß abweichender, für den Handelsvertreter nachteiliger Vereinbarungen entsprechend Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie zusätzlich auf Absatz 2 erster Halbsatz des § 87 a. Vereinbarungen darüber, wann die Nichtleistung des Dritten als feststehend gelten soll, dürfen danach nicht zuungunsten des Handelsvertreters getroffen werden. Ferner wird klargestellt, daß Vereinbarungen, die entgegen § 87 a Abs. 5 getroffen werden, unwirksam sind; dies entspricht der unter Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b vorgeschlagenen Formulierung.

Zu Nummer 5 – § 89

Die Bestimmungen des § 89 über die ordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses müssen aufgrund der Artikel 14 und 15 der Richtlinie weitgehend geändert werden. § 89 ist daher insgesamt neu zu fassen.

Absatz 1 Satz 1 sieht entsprechend Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie für das erste Vertragsjahr eine Kündigungsfrist von einem Monat, für das zweite Vertragsjahr von zwei Monaten und für das dritte Vertragsjahr von drei Monaten vor. Diese Regelung bedeutet gegenüber der nach geltendem Recht vorgeschriebenen Mindestfrist von einem Monat ab dem zweiten Vertragsjahr eine Verlängerung der Kündigungsfrist.

Nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten die Kündigungsfrist für das vierte Vertragsjahr auf vier Monate, für das fünfte Vertragsjahr auf fünf Monate und für das sechste und die folgenden Vertragsjahre auf sechs Monate festsetzen. Würde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, so ergäbe sich gegenüber dem geltenden Recht für längerfristige Vertragsverhältnisse eine Verkürzung der Kündigungsfrist, da § 89 Abs. 2 in der geltenden Fassung zwar wie die Richtlinie für das vierte und die folgenden Vertragsjahre eine Frist von mindestens drei Monaten vorschreibt, die Kündigung aber nur zum Quartalsende zuläßt, während nach der Richtlinie die Kündigung zum Monatsende erklärt werden muß, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben. Eine Verkürzung der Kündigungsfrist in diesem Umfang erscheint nach den Erfahrungen mit der geltenden Regelung nicht gerechtfertigt; sie widerspräche insbesondere den schutzwürdigen Interessen der Handelsvertreter. Um auf der anderen Seite eine unangemessene Verlängerung der geltenden Kündigungsfristen zu vermeiden, sieht der Entwurf in § 89 Abs. 1 Satz 1 und 2 vor, daß es für das vierte und fünfte Vertragsjahr bei einer Frist von drei Monaten verbleibt, ab dem sechsten Vertragsjahr aber die nach der Richtlinie zulässige Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist. Die Regelung des Kündigungszeitpunkts in Absatz 1 Satz 3 geht auf Artikel 15 Abs. 5 der Richtlinie zurück.

Absatz 2 stellt klar, daß die Vertragspartner zwar eine Verlängerung, jedoch nicht eine Verkürzung der in Absatz 1 Satz 1 und 2 bestimmten Kündigungsfristen

vereinbaren können. Ferner ist entsprechend Artikel 15 Abs. 4 der Richtlinie abweichend vom geltenden Recht (§ 89 Abs. 3) zu bestimmen, daß eine vereinbarte Frist für den Unternehmer nicht kürzer sein darf als für den Handelsvertreter. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll nach dem neuen § 89 Abs. 2 Satz 2 die für den Handelsvertreter vereinbarte längere Frist maßgeblich sein.

Absatz 3 beruht auf Artikel 14 und 15 Abs. 6 der Richtlinie. Die Bestimmung in Satz 1 weicht von dem bisher auch auf Handelsvertreterverträge anwendbaren § 625 BGB insofern ab, als eine einseitige Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, welcher der andere Vertragsteil nicht widerspricht, nicht mehr dazu führt, daß das Vertragsverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt; vielmehr bedarf es künftig einer Fortsetzung des Vertragsverhältnisses durch beide Teile. Satz 2 stellt klar, daß für die Kündigung des gemäß Satz 1 auf unbestimmte Zeit verlängerten Vertragsverhältnisses nach Absatz 1 Satz 1 und 2 die gesamte Vertragsdauer maßgeblich ist.

Zu Nummer 6 – § 89b

Die Richtlinie überläßt den Mitgliedstaaten in Artikel 17 für die Regelung des Ausgleichsanspruchs des Handelsvertreters bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die Wahl zwischen dem an § 89b angelegten Ausgleichssystem (Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie) und dem Entschädigungssystem des französischen Rechts (Artikel 17 Abs. 3 der Richtlinie).

Der Entwurf geht von dem System des § 89b aus, das sich in der Praxis als wichtiges Element zur Gewährleistung eines ausgewogenen Interessenausgleichs bewährt hat und das von den meisten anderen Mitgliedstaaten übernommen werden wird oder bereits übernommen wurde (so von den Niederlanden). Die aufgrund der Richtlinie erforderlichen Änderungen des § 89b lassen den Rechtscharakter des Ausgleichsanspruchs als eines von Billigkeitsgründen bestimmten Vergütungsanspruchs und die wesentlichen Grundzüge der Regelung unberührt.

Der neu gefaßte Absatz 1 Satz 1 (Nummer 6 Buchstabe a des Entwurfs) weicht in zwei Punkten vom Wortlaut der geltenden Regelung ab: Zum einen soll der neue Wortlaut des Einleitungssatzes verdeutlichen, daß in allen Fällen der Beendigung des Vertragsverhältnisses, also auch beim Tode des Handelsvertreters, ein Ausgleichsanspruch bestehen kann; die bisherige Klarstellung, daß der Ausgleich angemessen sein muß, ist im Hinblick darauf entbehrlich, daß der Anspruch nach Absatz 1 Nr. 2 nur besteht, wenn und soweit der Ausgleich der Billigkeit entspricht. Zum anderen entfällt die besondere Anspruchsvoraussetzung im geltenden § 89b Abs. 1 Nr. 2, nach welcher der Handelsvertreter infolge der Vertragsbeendigung Provisionsansprüche aus bereits abgeschlossenen oder künftig zustande kommenden Geschäften mit den von ihm geworbenen Kunden verloren haben muß. Diese Voraussetzung ist aufgrund des Artikels 17 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie in die Anspruchsvoraussetzung der Billigkeit in der neuen Nummer 2 des § 89b Abs. 1 als Umstand ein-

zubeziehen, der bei der Frage, ob und in welcher Höhe die Zahlung eines Ausgleichs der Billigkeit entspricht, in erster Linie zu berücksichtigen ist. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand dürfte sich durch diese Änderung in der Praxis nichts ändern, da die Provisionsverluste des Handelsvertreters weiterhin als ein maßgeblicher Faktor für die Berechnung des Ausgleichs heranzuziehen sind und nach dem unveränderten Sinn und Zweck des Anspruchs nach § 89b die Zahlung eines Ausgleichs grundsätzlich nicht der Billigkeit entsprechen wird, wenn der Handelsvertreter durch die Vertragsbeendigung keine Provisionsansprüche verliert.

Die Neufassung des Absatzes 3 in Nummer 6 Buchstabe b des Entwurfs stimmt hinsichtlich der Nummern 1 und 2 sachlich im wesentlichen mit dem geltenden Recht (§ 89b Abs. 3) überein. In der Nummer 1 sind lediglich zwei Änderungen im Wortlaut entsprechend Artikel 18 Buchstabe b der Richtlinie erforderlich: Zum einen ist auf die dem Unternehmer zuzurechnenden Umstände abzustellen; diese Formulierung entspricht in der Sache weitgehend der weiten Auslegung des Begriffs „Verhalten des Unternehmers“ durch die Rechtsprechung. Zum anderen sind neben Krankheit ausdrücklich Gebrechen des Handelsvertreters zu berücksichtigen; in erster Linie ist hierbei an den Fall einer unfallbedingten Berufsunfähigkeit zu denken.

Neu ist der auf Artikel 18 Buchstabe c der Richtlinie beruhende Ausschlußgrund in Absatz 3 Nr. 3. Er geht von der Erwägung aus, daß der Handelsvertreter seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis im Einverständnis mit dem Unternehmer nur dann auf einen Dritten übertragen wird, wenn er von dem Dritten mit einer entsprechenden Gegenleistung für die Übertragung der Vertretung abgefunden worden ist. Um einen dieser Zweckbestimmung widersprechenden Ausschluß des Ausgleichsanspruchs im Rahmen von allgemeinen Vertragsbedingungen auszuschließen, sieht der zweite Halbsatz der Nummer 3 vor, daß die Vereinbarung zwischen Unternehmer und Handelsvertreter erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses getroffen werden kann.

Die in Nummer 6 Buchstabe c des Entwurfs vorgesehene Verlängerung der Ausschlußfrist für die Geltendmachung des Ausgleichsanspruchs in Absatz 4 Satz 2 von derzeit drei Monaten auf ein Jahr beruht auf Artikel 17 Abs. 5 der Richtlinie.

Die in Buchstabe d vorgesehene Neufassung des § 89b Abs. 5 für Versicherungsvertreter und Bausparkassenvertreter, die in der Sache mit dem geltenden Recht übereinstimmt, erscheint geboten, weil die durch Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie für Warenvertreter vorgeschriebene Änderung des § 89b Abs. 1 Satz 1 (Wegfall der gesonderten Anspruchsvoraussetzung in § 89b Abs. 1 Nr. 2 – vgl. oben zu Buchstabe a) nicht der Besonderheit des Ausgleichsanspruchs des Versicherungsvertreters entspricht. Beim Warenvertreter sollen mit dem Ausgleichsanspruch in erster Linie die Vorteile vergütet werden, die der Unternehmer aus dem vom Handelsvertreter geschaffenen Kundenstamm auch künftig hat. Dagegen geht es beim Versicherungsvertreter grundsätzlich darum, die Provisionsverluste aus den von ihm vermittelten,

in der Regel längerfristigen Versicherungsverträgen auszugleichen, die infolge der Beendigung des Vertragsverhältnisses eintreten. Zur Verdeutlichung dieses charakteristischen Merkmals des Ausgleichsanspruchs des Versicherungsvertreeters erscheint die Beibehaltung der Nummer 2 des § 89 b Abs. 1 als selbständige Anspruchsvoraussetzung erforderlich. Um Auslegungszweifel zu vermeiden, ist der Wortlaut dieser Voraussetzung an den neuen § 89 b Abs. 1 Nr. 2 anzupassen, ohne daß sich dadurch jedoch gegenüber dem geltenden Recht etwas ändern soll.

Zudem soll die neue Regelung in § 89 b Abs. 5 dazu beitragen, das Verständnis dieser Vorschrift zu erleichtern und Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, die sich teilweise aus der derzeitigen Fassung ergeben haben.

Durch die Bestimmung in Absatz 5 Satz 4 wird ausdrücklich klargestellt, daß die Sonderregelung für Versicherungsvertreter wie bisher auch auf Bausparkassenvertreter entsprechend anzuwenden ist.

Zu Nummer 7 — § 90 a Abs. 1 Satz 2

In § 90 a Abs. 1 Satz 2 soll entsprechend den Erfordernissen des Artikels 20 Abs. 2 Buchstabe b der Richtlinie eine zusätzliche Beschränkung des zulässigen Inhalts einer Wettbewerbsabrede zwischen Handelsvertreter und Unternehmer eingefügt werden. Danach darf sich die Wettbewerbsabrede in den Fällen, in denen dem Handelsvertreter ein bestimmter Bezirk oder ein bestimmter Kundenkreis für seine Tätigkeit zugewiesen ist, nur auf diesen Bezirk oder Kundenkreis erstrecken. Ferner muß sich die Wettbewerbsabrede auf die Erzeugnisse, Dienstleistungen oder — bei Versicherungs- oder Bausparkassenvertretern — Verträge beschränken, auf die sich nach dem Handelsvertretervertrag die Pflicht des Handelsvertreeters zur Vermittlung oder zum Abschluß von Geschäften (§ 86 Abs. 1 Satz 1) bezieht.

Die Bestimmung in § 90 a Abs. 4, nach der abweichende, für den Handelsvertreter nachteilige Vereinbarungen nicht getroffen werden können, gilt auch für die neue Regelung des § 90 a Abs. 1 Satz 2. Eine Abrede, welche die in § 90 a Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Beschränkungen nicht beachtet, ist nicht nichtig; ihr Inhalt bestimmt sich vielmehr nach dem gesetzlichen Schutzzumfang.

Zu Nummer 8 — § 92 c Abs. 1

Die Richtlinie bestimmt in einigen Artikeln, daß abweichende Vereinbarungen der Vertragspartner ausgeschlossen sind. Die Mitgliedstaaten sind daher verpflichtet, bei der Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht diese Bestimmungen zwingend auszugestalten. Diese Verpflichtung erstreckt sich aber nur auf Vertragsverhältnisse mit Handelsvertretern, die innerhalb der Gemeinschaft niedergelassen sind. Sowohl aus Artikel 57 Abs. 2 und Artikel 100 des EWG-Vertrages, auf die die Richtlinie gestützt ist, als auch aus den Erwägungsgründen, in denen auf die Beseitigung der rechtlichen Unterschiede in der Gemein-

schaft sowie auf grenzüberschreitende Verträge mit Handelsvertretern, die in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassen sind, abgestellt wird, ergibt sich, daß sich die Harmonisierungsmaßnahmen nicht auf Verträge mit Handelsvertretern beziehen, die keine Niederlassung in der Gemeinschaft haben.

§ 92 c Abs. 1 soll entsprechend den Erfordernissen der Richtlinie geändert werden. Einer Niederlassung im Inland ist daher eine Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gleichzustellen.

Dagegen soll es für Verträge mit Handelsvertretern ohne Niederlassung in der Gemeinschaft, auf die deutsches Recht anwendbar ist, beim geltenden Recht bleiben. Der für die Einführung des § 92 c Abs. 1 im Jahre 1953 maßgebliche Gesichtspunkt, die Vertragspartner in die Lage zu versetzen, ihre vertraglichen Beziehungen den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen anzupassen (vgl. Drucksache 3856 S. 18, 1. Wahlperiode), ist nach wie vor sachgerecht.

§ 92 c Abs. 2, der Abweichungen von den zwingenden Vorschriften für Verträge mit Handelsvertretern zuläßt, die Befrachtung, Abfertigung oder Ausrüstung von Schiffen oder die Buchung von Passagen auf Schiffen zum Gegenstand haben, kann ebenfalls beibehalten werden, da die Richtlinie nur für Waren-Handelsvertreter gilt.

Zu Nummer 9 — § 104

Die Führung eines Tagebuchs erscheint im Versicherungsbereich als ein im Hinblick auf den praktischen Nutzen unangemessener Aufwand. In § 104 Satz 2 soll daher bestimmt werden, daß die Vorschriften über Tagebücher (§§ 100 bis 103) nicht auf Versicherungsmakler anzuwenden sind.

Da im Falle der Vermittlung von Bausparverträgen durch Makler, die in erster Linie bei Versicherungsmaklern praktisch werden kann, ein entsprechender Tatbestand gegeben ist, soll die Befreiung von der Pflicht zur Führung eines Tagebuchs auch auf diesen Bereich erstreckt werden.

Zu Artikel 2 — Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB)

Zu Nummer 1 — Artikel 4 Abs. 1 EGHGB

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Regelung des Artikels 4 Abs. 1 Satz 1 EGHGB hinsichtlich der Zuständigkeit des Registergerichts zur Eintragung in das Güterrechtsregister an § 1558 Abs. 1 und an § 1559 BGB in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) angepaßt werden. Anstelle des Wohnsitzes des Ehemannes soll danach künftig der gewöhnliche Aufenthalt auch nur eines Ehegatten maßgeblich sein.

Zu Nummer 2 — Artikel 29 EGHGB

Mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung soll von der durch Artikel 22 Abs. 1 Satz 4 der Richtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, das gemäß Artikel 1 dieses Entwurfs geänderte Handelsvertreterrecht auf laufende Verträge erst ab 1. Januar 1994 anzuwenden. Dadurch soll den Vertragspartnern hinreichend Zeit gegeben werden, ihre Vertragsbeziehungen auf das geänderte Recht umzustellen. Von Bedeutung dürfte dies vor allem im Hinblick auf die Änderungen der §§ 89, 89b Abs. 1 bis 4 HGB (vgl. Artikel 1 Nr. 5 und 6 des Entwurfs) sowie des § 92c Abs. 1 HGB (Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs) sein.

Die Übergangsregelung soll entsprechend der Richtlinie für Vertragsverhältnisse gelten, die am Tage des

Inkrafttretens dieses Gesetzes, das für den 1. Januar 1990 vorgesehen ist (vgl. Artikel 4 des Entwurfs), bereits bestehen.

Zu Artikel 3 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4 — Inkrafttreten

Das Gesetz soll zu dem Zeitpunkt, zu dem die EG-Richtlinie vom 18. Dezember 1986 in das deutsche Recht umgesetzt sein muß, in Kraft treten.

